



Parkkarten für Anwohnende der Stadt Bern: Konzept für die Anpassung der Bezugskriterien

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

1. Ausgangslage	2
2. Ziele und Nutzen.....	2
3. Aktuelle Vergabekriterien und Eckwerte	3
4. Eckwerte der neuen Regelung	3
5. Umsetzung.....	4
6. Finanzen	4
7. Weiteres Vorgehen	4
8. Beilagen	4

Stand: Februar 2026

1. Ausgangslage

Im Herbst 2024 hat der Gemeinderat die Energie- und Klimastrategie 2035 (EKS 2035) verabschiedet, um den Weg der Stadt Bern in eine klimaneutrale Zukunft aufzeigen. In der Energie- und Klimastrategie 2035 wird die Reduktion und Bewirtschaftung von Parkplätzen als Massnahme MG-2¹ festgelegt: Teil dieser Massnahme ist die Anpassung der Bezugskriterien für Anwohnerparkkarten, um die Anzahl der Parkkarten zu reduzieren. Damit soll das Gleichgewicht zwischen den zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätzen und den herausgegebenen Parkkarten kurz-, mittel- und langfristig im Gleichgewicht gehalten werden.

Schon heute besitzt über die Hälfte der Haushalte in der Stadt Bern kein eigenes Auto. Dennoch besteht betreffend öffentliche Parkierung weiterhin Handlungsbedarf: Im Jahr 2024 wurden in der Stadt Bern insgesamt 12 319 Anwohnerparkkarten (zus. 1 646 Gewerbekarten) ausgestellt, wofür Ende 2024 13 198 Zonen-Parkplätze zur Verfügung standen. Demgegenüber stehen 87 600 private Parkplätze (inkl. Parkhäuser), darunter 9 700 öffentlich zugänglich. Damit besteht in der Stadt Bern weiterhin ein Parkplatz-Überangebot, was u.a. zu einer zunehmenden Fremdvermietung von privaten Parkplätzen an Pendler*innen führt. Dies widerspricht den Zielen der städtischen Verkehrspolitik. Der Gemeinderat ist zudem überzeugt, dass die öffentlichen Parkplätze in erster Linie jenen Personen zur Verfügung stehen sollen, die auf sie angewiesen sind – also Privatpersonen, die nicht die Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf einem privaten Parkplatz abzustellen, Besucher*innen, die auf ein Fahrzeug angewiesen sind oder der notwendigen Gewerbeverkehr.

Für die Umsetzung des Konzepts ist eine Anpassung der städtischen Parkkartenverordnung (PKV; SSSB Nr.761.232) erforderlich.

2. Ziele und Nutzen

Für die geplante Anpassung der Parkkartenvergabe stehen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Reduzierung des Parkierungsdrucks im öffentlichen Raum;
- Reduzierung des Ungleichgewichts der bestehenden Zonen-Parkplätze und der verkauften Parkkarten;
- bessere Auslastung der im privaten Raum zur Verfügung stehenden Parkplätze;
- Entgegenwirkung der zunehmenden Fremdvermietung an Pendler*innen;
- Entlastung des öffentlichen Raumes von der Parkierung.

Diese Ziele sollen im Wesentlichen mit den folgenden zusätzlichen Bezugskriterien für Anwohnerparkkarten erreicht werden:

- keine Parkkarte mehr für jene, die eine private Abstellmöglichkeit haben bzw. hätten,
- nur noch maximal eine Parkkarte pro Person,
- keine Parkkarte für Fahrzeuge der Kategorie «Wohnwagen»².

Nicht betroffen von den geplanten Massnahmen sind dem Gewerbe zur Verfügung stehenden Parkkarten sowie die Behindertenparkkarten.

¹ www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/klima/energie-und-klimastrategie-2035/strategie/mobilitaet/ftw-simplelay-out-filelistingblock/mg-2.pdf

² Dazu gehören alle Fahrzeuge, die gemäss Fahrzeugausweis mit einer Inneneinrichtung zum Wohnen ausgestattet sind.

3. Aktuelle Vergabekriterien und Eckwerte

Die Vergabe von Parkkarten ist beim städtischen Polizeiinspektorat angesiedelt. Private Parkkarten werden für leichte Motorwagen erteilt – in der Regel sind dies Personenwagen. Die Stadt Bern ist in Parkkartenzonen unterteilt. Parkkarten gelten jeweils in der bewilligten Zone. Für die Innenstadt gelten andere Grundlagen.

Aktuell gelten folgende Bezugs-kriterien für Parkkarten für Private:

- Die gesuchstellende Privatperson ist schriftenpolizeilich als Anwohner*in bzw. als Wochenaufenthalter*in in der entsprechenden Parkkartenzone gemeldet.
- Die gesuchstellende Privatperson ist an 1. Stelle mit Namen und Adresse im Fahrzeugausweis eingetragen.

Die Parkkarten werden für die Dauer eines Jahres ab Ausstelldatum (Monat) erteilt. Die kürzeste Gültigkeitsdauer beträgt drei Monate. Wird die Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird die Gebühr für die nicht angebrochenen Monate zurückerstattet (bis auf die Mindest-Gültigkeitsdauer von drei Monaten).

4. Eckwerte der neuen Regelung

Die neue Regelung sieht vor, dass *zusätzlich zu den bereits bestehenden Kriterien* folgende neuen Bezugs-kriterien zur Anwendung kommen sollen:

a) *Keine Parkkarte mehr bei vorhandener privater Parkiermöglichkeit*

Im Zentrum der neuen Regelung soll eine Nachweispflicht für Bezüger *innen stehen, wie sie bereits in Biel, Luzern und Zürich³ zur Anwendung kommt: Parkkarten sollen künftig nur noch an Personen abgegeben werden, die eine Bestätigung der Grundeigentümerschaft / Immobilienverwaltung vorlegen können, dass am Wohn- bzw. Firmensitz keine private Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Nicht akzeptiert werden dabei Fälle, bei denen die privaten Parkplätze an Dritte vermietet sind.⁴ In Härtefällen kann ausnahmsweise trotz vorhandenem privatem Parkraum eine Parkkarte abgegeben werden (z.B. bei Vorliegen eines medizinischen Attests).

b) *Nur noch eine Parkkarte pro Person*

Anders als heute soll künftig pro natürliche Person nur noch maximal eine Parkkarte gelöst werden können. Eine solche Regelung kennt heute bereits die Stadt Luzern. Stand Ende 2024 verfügten in der Stadt Bern insgesamt 362 Personen über zwei oder mehr Parkkarten.

c) *Keine Parkkarten mehr für Wohnwagen*

Für Fahrzeuge, die mit einer Inneneinrichtung zum Wohnen ausgestattet sind, sollen künftig keine Parkkarten mehr bezogen werden können. Dies betrifft einerseits Fahrzeuge, die unter der Kategorie Art des Fahrzeuges (Nr. 19) als «leichter oder schwerer Motorwagen» und bei der Kategorie Karosserie (Nr. 25) als «Wohnwagen» eingetragen sind und andererseits, Fahrzeuge, die unter der Kategorie Art des Fahrzeuges (Nr. 19) als «Lieferwagen» und bei der Kategorie Karosserie (Nr. 25) als «Kasten» oder «Übrige» eingetragen sind. In beiden Fällen findet sich bei der Kategorie Verfügungen der Behörde (Nr. 14) der Code «500» mit der Bedeutung «teilweise zum Wohnen ausgebaut». Solche

³ Regelung in Zürich noch nicht rechtskräftig.

⁴ Gestützt auf Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. April 2016 auf die Interpellation Hofmann vom 25.11.2015 «Dürfen Parkplätze weitervermietet werden?» (2015.RRGR.1157).

Fahrzeuge werden erfahrungsgemäss nur selten genutzt und belegen deshalb dauerhaft einen für die Anwohnendenparkierung vorgesehenen Parkplatz.

5. Umsetzung

Nach Inkrafttreten der neuen Parkkartenverordnung müssen alle Parkkartenbesitzer*innen ihre Parkkarte einmalig neu beantragen. Dabei wird für den ersten Punkt (Bst. a) ein Nachweis in Form einer Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerschaft verlangt. Dazu wird von der Stadt Bern ein standardisiertes Formular zur Verfügung gestellt, welches unterschrieben brieflich oder per E-Mail einzureichen ist. Ab dem Folgejahr erfolgt der Nachweis im Sinne der Selbstdeklaration, indem die Antragstellenden mit der Rechnungsbezahlung bestätigen, dass ihre Situation betreffend privater Parkierungsmöglichkeit unverändert bleibt. Es werden Stichproben durch die Verwaltung durchgeführt. Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen; zudem werden in solchen Fällen Bussen ausgesprochen⁵.

Damit sich die Inhaber*innen der Parkkarten nach dem Erlass der neuen Regelungen nötigenfalls neu organisieren können, ist zwischen dem Erlass und der Inkraftsetzung der angepassten Parkkartenverordnung eine Übergangsfrist von 6 Monaten geplant. Bereits ausgestellte Parkkarten behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit.

6. Finanzen

Die Umsetzung des Konzepts wird zu einer Reduktion der herausgegebenen Parkkarten und somit zu Mindereinnahmen führen. Werden künftig 10 Prozent weniger Parkkarten verkauft, sind – bei den heute geltenden Preisen – Mindereinnahmen in der Grössenordnung von jährlich rund Fr. 350 000 zu erwarten. Bei Inkrafttreten der neuen – zurzeit angefochtenen – Gebühren würden die budgetierten Mehreinnahmen von jährlich 3 Millionen Franken im gleichen Fall um rund Fr. 350 000.00 pro Jahr tiefer ausfallen.

7. Weiteres Vorgehen

Für die Anpassung der Parkkartenverordnung ist eine Publikation erforderlich, welche mittels Beschwerde angefochten werden kann. Vorgesehen ist folgender Zeitplan:

Februar 2026	Start öffentliche Vernehmlassung
Ende April 2026	Ende öffentliche Vernehmlassung
anschliessend	Auswertung öffentliche Vernehmlassung
Juli 2026	Beschluss Gemeinderat
	Publikation
1. Januar 2027 ⁶	Inkrafttreten

8. Beilagen

Entwurf Anpassungen Parkkartenverordnung

⁵ Diese Regelungen gelten bereits heute.

⁶ Vorbehältlich einer allfälligen Verzögerung durch Beschwerden.

Parkkartenverordnung (PKV; SSSB Nr.761.232)

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

Geltendes Recht	Entwurf Änderungen	Bemerkungen
Art. 1 Grundsatz	(unverändert)	
¹ Zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren in städtischen Quartieren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über Parkierungsbeschränkungen auf bestimmte Kategorien von Berechtigten beschränkt werden. ² Die Privilegierung von Berechtigten ist möglich auf Verkehrsflächen mit Parkscheibenpflicht a. ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone) gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und b. mit der zusätzlichen Anzeige einer Beschränkung der Parkierzeit gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b SSV (Weisse Zone). ³ Berechtigte erhalten eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung, die zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) von leichten Motorwagen in der entsprechenden Parkkartenzone (in der Regel Postkreis) berechtigt, die mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte unbeschränkt» speziell signalisiert ist.	¹ Zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern Anwohnenden vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren in städtischen Quartieren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über Parkierungsbeschränkungen auf bestimmte Kategorien von Berechtigten beschränkt werden. ² (unverändert) ³ Berechtigte erhalten eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung, die zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) von leichten Motorwagen oder eines Fahrzeuges mit emissionsfreier Antriebstechnik bis zu einem Gesamtgewicht von 4250 kg in der entsprechenden Parkkartenzone (in der Regel Postkreis)	Die Erweiterung des Artikel 1 Absatz 3 dient der Aufnahme der Fahrzeuge mit emissionsfreier Antriebstechnik in die Definition der zum zeitlich unbeschränkten Parkieren erlaubten Fahrzeuge.

	berechtigt, die mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte unbeschränkt» speziell signalisiert ist. ⁴ Keine Parkkarten werden abgegeben für Fahrzeuge, die strassenverkehrstechnisch wie folgt kategorisiert sind: a. Leichte und schwere Motorwagen mit dem Karosserievermerk «Wohnwagen», b. und Lieferwagen mit dem Behördenvermerk «teilweise zum Wohnen ausgebaut».	Für Fahrzeuge, die mit einer Inneneinrichtung zum Wohnen ausgestattet sind, sollen künftig keine Parkkarten mehr bezogen werden können. Dies betrifft einerseits Fahrzeuge, die unter der Kategorie Art des Fahrzeuges (Nr. 19) als «leichter oder schwerer Motorwagen» und bei der Kategorie Karosserie (Nr. 25) als «Wohnwagen» eingetragen sind und andererseits, Fahrzeuge, die unter der Kategorie Art des Fahrzeuges (Nr. 19) als «Lieferwagen» und bei der Kategorie Karosserie (Nr. 25) als «Kasten» oder «Übrige» eingetragen sind. In beiden Fällen findet sich bei der Kategorie Verfügungen der Behörde (Nr. 14) der Code «500» mit der Bedeutung «teilweise zum Wohnen ausgebaut». Solche Fahrzeuge werden erfahrungsgemäss nur selten genutzt und belegen deshalb dauerhaft einen für die Anwohnerparkierung vorgesehenen Parkplatz.
Art. 2 Berechtigte	(unverändert)	
¹ Zum Bezug einer Parkierungsbewilligung nach Artikel 1 Absatz 3 sind berechtigt: a. <i>Anwohnerinnen und Anwohner</i> Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner einer Parkkartenzone erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse im Fahrzeugausweis eingetragene leichte Motorwagen eine Parkierungsbewilligung;	¹ (unverändert) a. Anwohnerinnen und Anwohner Anwohnende Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner Anwohnende einer Parkkartenzone erhalten für maximal ein auf ihren Namen und ihre Adresse im Fahrzeugausweis eingetragene leichte Motorwagen eingetragenes Fahrzeug gemäss Artikel 1 Absatz 3 eine Parkierungsbewilligung,	Die Umformulierung von Buchstabe a stellt sicher, dass neu eine Nachweispflicht für Beantragende gilt, wie sie bereits in Biel, Luzern und in Zürich (noch nicht rechtskräftig) zur Anwendung kommt: Parkkarten sollen künftig nur noch an Personen abgegeben werden, die eine Bestätigung der Grundeigentümerschaft / Immobilienverwaltung vorlegen können, dass am Wohn- bzw. Firmensitz

	sofern sie mit einer Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerschaft nachweisen, dass sie an der gemeldeten Adresse keinen privaten Parkraum nutzen können. Dazu wird von der Stadt Bern ein standardisiertes Formular zur Verfügung gestellt, welches unterschrieben brieflich oder per E-Mail einzureichen ist. Kann privater Parkraum nicht genutzt werden, weil er an liegenschaftsexterne Dritte vermietet ist, gilt der Nachweis als nicht erbracht. Ausnahme: kann trotz Verfügbarkeit von privatem Parkraum eine Parkkarte abgegeben werden, wenn die gesuchstellende Person zwingend auf einen Parkplatz angewiesen ist und die Nutzung des privaten Parkraums für sie eine unzumutbare Härte darstellen würde.	keine private Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Nicht akzeptiert werden dabei Fälle, bei denen die privaten Parkplätze an Dritte vermietet sind. Dies ist insofern gerechtfertigt, als die privaten Parkplätze seinerzeit als Teil der Baubewilligung für die in der Liegenschaft vorgesehenen Nutzungen bewilligt wurden. Anders als heute soll zudem künftig pro natürliche Person nur noch maximal eine Parkkarte gelöst werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die gesuchstellende Person mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass sie aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, den privaten Parkraum zu nutzen. Anpassung an die neue Definition in Artikel 1 Absatz 3
b. <i>Geschäftsbetriebe</i> 1. Geschäftsbetriebe, deren Betrieb oder Sitz sich in einer Parkkartenzone befindet, erhalten für auf ihren Namen eingelöste leichte Motorwagen Parkierungsbewilligungen. 2. Geschäftsbetriebe mit Schichtarbeit, deren Betrieb oder Sitz sich in einer Parkkartenzone befindet, erhalten für Fahrzeuge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Parkierungsbewilligungen, sofern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Früh- oder Spätschicht arbeiten (Art. 5 Abs. 2 Bst. d; Art. 6a).	b. <i>Geschäftsbetriebe</i> 1. Geschäftsbetriebe, deren Betrieb oder Sitz sich in einer Parkkartenzone befindet, erhalten für auf ihren Namen eingelöste leichte Motorwagen Fahrzeuge gemäss Artikel 1 Absatz 3 Parkierungsbewilligungen. 2. Geschäftsbetriebe mit Schichtarbeit, deren Betrieb oder Sitz sich in einer Parkkartenzone befindet, erhalten für Fahrzeuge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitarbeitenden Parkierungsbewilligungen, sofern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitarbeitenden in einer Früh- oder Spätschicht arbeiten (Art. 5 Abs. 2 Bst. d; Art. 6a).	

c. <i>Andere gleichermassen Betroffene</i> Anderen, von der Parkkartenregelung gleichermassen Betroffenen können für leichte Motorwagen ebenfalls Parkierungsbewilligungen abgegeben werden. d. Personen gemäss Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung vom 6. Juni 2001 über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (PVUA). e. Unternehmungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Juni 2001 über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt. ² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund. ³ Die Parkierungsbewilligung befreit nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Bauarbeiten) zu beachten.	c. <i>Andere gleichermassen Betroffene</i> Anderen, von der Parkkartenregelung gleichermassen Betroffenen können für leichte Motorwagen Fahrzeuge gemäss Artikel 1 Absatz 3 ebenfalls Parkierungsbewilligungen abgegeben werden. d. (unverändert) e. (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert)	Anpassung an die neue Definition in Artikel 1 Absatz 3
Art. 3 Beschränkung der Anzahl Parkierungsbewilligungen	(unverändert)	
¹ In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden. ² Die Summe der verfügbaren privaten Parkplätze und der erteilten Parkkarten darf im Einzelfall die gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften über die Erstellungspflicht von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zulässige Parkplatzzahl nicht übersteigen.	(unverändert)	

³ Für ein Fahrzeug, welches mehrere Personen mit verschiedenen Wohnadressen benutzen, wird nur eine Parkierungsbewilligung erteilt. Die Bewilligung wird derjenigen Person erteilt, die im Fahrzeugausweis als erste mit Adresse eingetragen ist.		
Art. 4 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	(unverändert)	
Für Fahrzeuge, welche mit einer anderen Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in Parkkartenzonen abgestellt werden dürfen, ist keine Parkkarte erforderlich.	(unverändert)	
Art. 5 Parkkarten; Tagesbewilligungen	(unverändert)	
¹ Als Parkierungsbewilligungen werden Parkkarten ausgestellt, die zusammen mit der Kontrollschildnummer eines Fahrzeugs als Kontrollmittel dienen und für eine bestimmte Zone gelten (Normalparkkarten). ² Nebst den Normalparkkarten können als spezielle Parkkarten abgegeben werden: a. Parkkarten für mehr als eine Parkkartenzone (als Ausnahme für den Zonengrenzbereich); b. Parkkarten für alle Parkkartenzonen (Gewerbeparkkarten); c. Parkkarten ohne Kontrollschildnummer, lautend auf den Namen eines Geschäftsbetriebs; d. Tageszeitlich beschränkte Parkkarten (Schichtparkkarten) für Frühschicht (Arbeitsbeginn bis	(unverändert)	

06.30 Uhr) oder Spätschicht (Arbeitsende ab 22.30 Uhr); e. Parkkarten für mehrere Fahrzeuge. Diese speziellen Parkkarten können in Ausnahmefällen kombiniert werden. ³ Besucherinnen und Besucher können gebührenpflichtige Tagesbewilligungen beziehen, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb der Parkkartenzonen berechtigen. ⁴ Parkkarten und Tagesbewilligungen sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.	³ Besucherinnen und Besucher Besuchende können gebührenpflichtige Tagesbewilligungen beziehen, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb der Parkkartenzonen berechtigen.	
Art. 6 Gültigkeitsdauer	(unverändert)	
¹ Parkkarten werden in der Regel für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstelldatum erteilt. ² In besonderen Fällen wird eine Parkkarte für eine kürzere Dauer erteilt. Die kürzeste Gültigkeitsdauer einer Parkkarte beträgt drei Monate.	(unverändert)	
Art. 6a Tageszeitliche Gültigkeit	(unverändert)	
Die Gültigkeitsdauer von Schichtparkkarten ist tageszeitlich wie folgt beschränkt: a. Frühschichtparkkarten gelten bis 14.30 Uhr; b. Spätschichtparkkarten gelten ab 11.30 Uhr.	(unverändert)	

Art. 7 Zuständigkeit und Verfahren	(unverändert)	
¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie zuständig. ² Parkkarten werden auf begründetes Gesuch hin erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfüllt sind. Es ist Sache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.	¹ (unverändert) ² Parkkarten werden auf begründetes Gesuch hin erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfüllt sind. Es ist Sache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen. ³ Sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und die Gebühr entrichtet wird, verlängert sich die Gültigkeit einer Parkkarte um die Dauer, für die sie ausgestellt wurde. ⁴ Mit dem Bezahlen der Rechnung bestätigt die inhabende Person, dass die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. ⁵ Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte erfüllt sind. Sie kann dazu namentlich Stichproben oder Vorortkontrollen durchführen sowie sachdienliche Informationen bei den zuständigen Liegenschaftsverwaltungen einholen.	Die neuen Absätze 3, 4 und 5 beschreiben den Prozess nach Inkrafttreten der neuen Parkkartenverordnung. Alle Parkkartenbesitzer*innen müssen ihre Parkkarte einmalig neu beantragen. Dabei wird ein Nachweis in Form einer Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerschaft verlangt (vgl. Art. 2 Abs. 1a). Ab dem Folgejahr erfolgt der Nachweis im Sinne der Selbstdeklaration, indem die Antragstellenden mit der Rechnungsbezahlung bestätigen, dass ihre Situation betreffend privater Parkierungsmöglichkeit unverändert bleibt. Es werden Stichproben durch die Verwaltung durchgeführt.
Art. 8 Gebühren	(unverändert)	
Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.	(unverändert)	

Art. 9 Wegfall der Voraussetzungen; Entzug der Parkkarte	(unverändert)	
¹ Eine Parkkarte ist dem Polizeiinspektorat innert 14 Tagen seit dem Wegfall der Voraussetzungen für deren Erteilung zurückzugeben. ² Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Als Missbrauch gilt insbesondere die Verwendung einer Früh- und Spätschichtkarte am selben Tag. ³ Für die anteilmässige Rückerstattung der Gebühr finden die geltenden Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats zum Reglement über die Parkkartengebühren entsprechende Anwendung. ⁴ Die Gebühr für die Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten ist in jedem Fall zu bezahlen.	³ Für die anteilmässige Rückerstattung der Gebühr finden die geltenden Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats zum Reglement über die Parkkartengebühren entsprechende Anwendung. ⁴ Die Gebühr für die Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten ist in jedem Fall zu bezahlen.	Das Reglement über die Parkkartengebühren wurde durch das Gebührenreglement ersetzt. Eine entsprechende Regelung ist im Gebührenreglement nicht mehr vorhanden und wird daher ungültig.
Art. 10 Strafbestimmungen	(unverändert)	
¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 9 dieser Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die Strafvorschriften des übergeordneten Rechts. ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.	¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 7 oder 9 dieser Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung bestraft. ² (unverändert) ³ (unverändert)	Mit dem neuen Absatz 1 wird sichergestellt, dass eine Parkkarte, die mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet wird, entzogen wird; zudem werden in solchen Fällen Bussen ausgesprochen.

Art. 11 Rechtsmittel	(unverändert)	
Verfügungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie und deren Abteilungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt.	(unverändert)	
Art. 11a Übergangsbestimmungen	(unverändert)	
¹ Parkkarten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben, welche nicht in einer Früh- oder Spätschicht arbeiten, werden ab Inkrafttreten der Teilrevision von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d sowie Artikel 6a nicht mehr erteilt. ² Bisher erteilte Parkkarten behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf. ³ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d sowie Artikel 6a hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.	¹ (unverändert) Parkkarten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitarbeitende von Geschäftsbetrieben, welche nicht in einer Früh- oder Spätschicht arbeiten, werden ab Inkrafttreten der Teilrevision von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d sowie Artikel 6a nicht mehr erteilt. ² (unverändert) ³ (unverändert) ⁴ Für Parkkarten, die im Jahr 2027 erstmals beantragt oder erneuert werden, ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel 2 nachzuweisen. Ab dem Jahr 2028 erfolgt die Erneuerung der Parkkarten aufgrund einer Selbstdeklaration der Karteninhabenden.	Mit dem neuen Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass im Jahr nach Inkrafttreten der Neuerungen (d.h. ab 1. Januar 2027) sämtliche Bezugsberechtigungen (auch bisherige) überprüft werden. Ab dem Jahr 2028 sollen nur noch die Berechtigungen für neu ausgestellte Parkkarten (bei Bedarf mit Nachweisen) lückenlos überprüft werden. Die Erneuerung bestehender Parkkarten wird anschliessend nur noch durch Selbstdeklaration überprüft, wobei stichprobenweise oder bei Verdacht eine substanzielle Überprüfung der Berechtigung zum Bezug bestehender Parkkarten möglich ist (vgl. Art. 7 Abs. 5).

Art. 12 Aufhebung von Erlassen	(unverändert)	
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 9. April 1986 aufgehoben.	(unverändert)	
Art. 13 Inkrafttreten	(unverändert)	
Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion in Kraft.	(unverändert)	
Bern, 16. März 1994 Namens des Gemeinderats Der Stadtpräsident: <i>Klaus Baumgartner</i> Die Stadtschreiberin: <i>Elsbeth M. Schaad</i>		